



# **LANDKREIS WOLFENBÜTTEL**

## **Die Landrätin**

Wolfenbüttel, den 20.8.2015

### ***Öffentliche Bekanntmachung***

#### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen Im Landkreis Wolfenbüttel Die Landrätin**

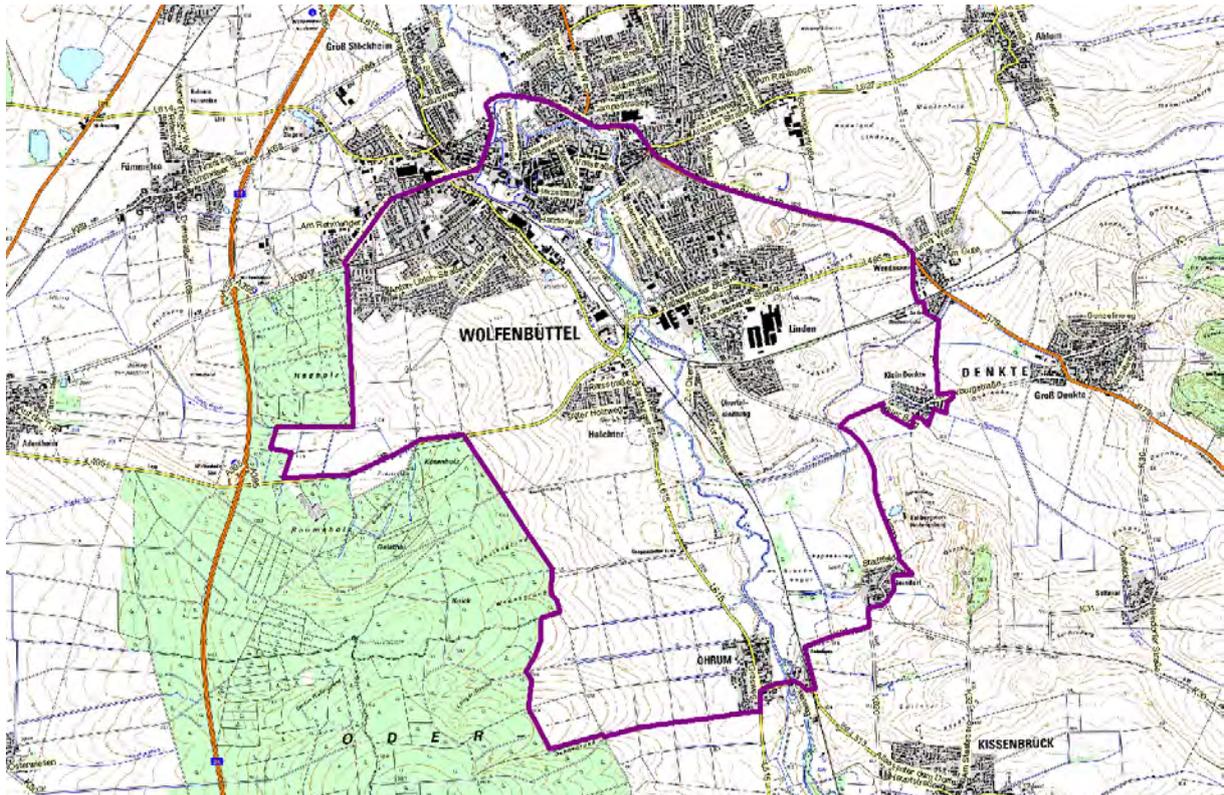
**17. August 2015**

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG<sup>1</sup>) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1, 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV<sup>2</sup>) sowie § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG<sup>3</sup>) werden hiermit zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Am 17. August 2015 wurde die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt.

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Bienenstände durch die Tierseuche wurde ein Sperrbezirk eingerichtet, welcher folgenden Grenzverlauf hat (siehe auch violett markierte Sperrfläche):

Beginnend am nordöstlichen Waldrand des Oder – dem Straßenverlauf der Adersheimer Straße folgend – Jägerstraße – Grüner Platz – Friedrich Wilhelm Straße – Jägermeisterstraße – Leipziger Straße – weiter im Verlauf der B79 bis zur Kreuzung Leipziger Allee/Ahlumerweg am Ortsrand Wendessen – westlicher Ortsrand Wendessen – im Verlauf der K2 Richtung Klein Denkte – östlicher/südlicher Ortsrand Klein Denkte – Donnerburgstraße folgend bis zur Kreuzung K 620 – der K 620 folgend bis Neindorf – östlicher / südlicher Ortsrand Neindorf - weiter bis zur Abzweigung der K 31 – K 31 folgend bis zum Ortsrand Ohrum – östlicher/südlicher Ortsrand Ohrum im weiteren Verlauf bis zum östlichen Waldrand Oder – dem östlichen Waldrand folgend bis zur Ahlumer Straße.



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker, sowie aller Standorte dem Landkreis Wolfenbüttel, Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärangelegenheiten, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 8, 38300 Wolfenbüttel, Telefon 05331 / 9009880, Fax 05331 / 9009881, E-Mail: [f.w.garbe@lk-wf.de](mailto:f.w.garbe@lk-wf.de) anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Anordnung Nr. 3 findet keine Anwendung auf
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird angeordnet.**

### Begründung:

Die in dem Bienenvolk festgestellte Bienenseuche eine sehr ansteckende Krankheit ist, die große wirtschaftliche Verluste zur Folge haben kann. Die angeordneten Maßnahmen müssen sofort wirksam werden, um eine Erregerübertragung auf andere Bienenbestände zu verhindern.

Da die sich aus den Maßnahmen dieser Verfügung ergebende Schutzfunktion ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit darstellt als privaten wirtschaftlichen Belange, sind diese Maßnahmen, soweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes nicht bereits nach § 37 des TierGesG entfällt, im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO<sup>4</sup>) anzuordnen und muss das Interesse der betroffenen Tierhalter trotz der erkennbaren Härten zurückstehen.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Anfechtung der Anordnungen zu den Nummern 1 bis 6 hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, soweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes nicht bereits nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetzes entfällt.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, zu stellen.

gez.

Christiana Steinbrügge

### **Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup>- (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

<sup>2</sup>- (BienSeuchV) Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738). Zuletzt geändert durch Art 7 der VO vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388)

<sup>3</sup>- (AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des TierGesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I S. 14)

<sup>4</sup>- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in der zurzeit geltenden Fassung